

19/SN - 234/ME



Der Leiter
der Oberstaatsanwaltschaft Wien

Wien, am 21.8.2001
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Justizpalast, Postfach 51
Telefon 01/52 1 52-0*
Telefax 01/52 1 52-3800

Jv 3076-2/2001

Betrifft: Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2001 -
Begutachtungsverfahren.

An das

Bundesministerium für Justiz

in Wien

zu GZ 318.014/3-II 1/01

Unter Bezugnahme auf den Erlass
vom 12.7.2001 wird unter Berücksichtigung der von den Staatsanwaltschaften St. Pölten, Korneuburg und Eisenstadt eingelangten Berichte zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2001 wie folgt Stellung genommen:

Die angestrebten Neuerungen sind aus Sicht der Oberstaatsanwaltschaft Wien grundsätzlich zu begrüßen. Den Änderungen im Bereich der Vermögensdelikte ist - was die Anhebung der Wertgrenzen betrifft - ebenfalls zuzustimmen.

Allerdings ist zu bedenken, dass eine Eingliederung des § 129 Z 2 und 3 StGB in § 128 StGB sowie der Entfall der Deliktsqualifikation der gewerbsmäßigen Begehung (z.B. 130, 148 StGB) eine beträchtliche Verringerung des Strafrahmens bedingen. Nach ha. Auffassung müsste daher der neu geschaffene § 167 a StGB neben den §§ 39, 313 StGB in § 8 Abs. 3 StPO eingefügt werden, wäre doch dem Einzelrichter z.B. in den Fällen des § 129 StGB die Anwendung des § 167 a StGB mangels Strafbefugnis verwehrt.

Da das Strafprozessreformgesetz eine Zuständigkeitserweiterung der Bezirksgerichte für Delikte mit einer Strafdrohung bis zu drei Jahren vorsieht, wird in § 32 Abs. 2 dieses Gesetzes § 167 a StGB ebenfalls zu zitieren sein.

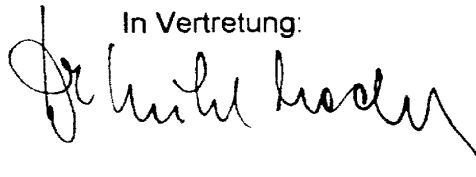
Die Neuregelung des § 90 Abs. 3 StGB ist nach ha. Auffassung im Hinblick auf die Gute-Sitten-Klausel und die daraus entwickelte herrschende Meinung (etwa zu sado-masochistischen Praktiken) entbehrlich. Fraglich bleibt, ob eine explizite Erwähnung der Indisponibilität von Genitalverstümmelungen eine extensivere Interpretation des § 90 Abs. 1 StGB im Bezug auf weniger schwerwiegende Eingriffe in die körperliche Integrität ermöglicht.

Für die Zuordnung von Strafverfahren nach § 114 Abs. 1 ASVG an Gerichtshöfe I. Instanz besteht wegen deren Einfachheit keine

Notwendigkeit. Wie von weiten Teilen der Lehre und der Rechtsprechung gefordert, wäre eine gänzliche Abschaffung dieser Strabestimmung vorzuziehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

In Vertretung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Johann Hader', written in a cursive style.